



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)**

Der Referentenentwurf zum geplanten Cannabisgesetz (CanG) enttäuscht aus Sicht des heimischen Gartenbaus auf ganzer Linie. Für den Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) ist damit die Chance vertan, einen legalen strukturierten Cannabisanbau und Verkauf in Deutschland auf den Weg zu bringen mit Hinblick auf sichere Produktion von hochwertigen pflanzlichen Erzeugnissen. Grundsätzlich werden die Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie die Präventionsmaßnahmen befürwortet. Die Auswirkungen des Cannabiskonsums und Nebenwirkungen sollten nicht verharmlost werden. Der ZVG bezieht sich in dieser Stellungnahme ausschließlich auf die gärtnerischen Aspekte bezüglich des Anbaus.

Für gärtnerische Unterglasbetriebe, die für eine Produktion bereits in den Startlöchern standen, hat sich mit dem vorliegenden Entwurf bestätigt, was sich beim letzten Eckpunktepapier bereits abgezeichnet hat. Ohne eine ökonomische Grundlage ist für den Gartenbau eine Beteiligung an der Cannabis - Produktion nicht realisierbar. Jegliche Investitionen und Produktionsausweitungen können unter den vorliegenden Vorgaben nicht getätigt werden. Mit der Beteiligung des professionellen Gartenbaus wäre es jedoch möglich gewesen, Verunreinigungen und unerwünschte Beimischungen sowie schwankende und ungewisse THC-Gehalte zu vermeiden. Aus Sicht des ZVG sollte Cannabis in lizenzierten Gartenbauunternehmen produziert und abgegeben werden. Nur so könnte die Qualität gewährleistet und kontrolliert sowie der Konsum verunreinigter Substanzen verhindert werden. Dies ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch kaum vereinbar. Durch die strikten Vorgaben bezüglich der Erlangung der Pflanzen für den Eigenkonsum sowie die Nicht-Gewinnorientierung der Anbau Clubs ist eine Cannabis-Produktion für den heimischen gärtnerischen Anbau uninteressant geworden. Zu strikt sind die Regularien und es ist zu befürchten, dass es durch das kleinteilige Gesetz in der Umsetzung zu einem hohen Kontrollaufwand sowie zu zahlreichen Streitfragen bezüglich der Auslegung kommt.

### **Anmerkungen im Einzelnen**

#### §4 Einfuhr von Cannabissamen

Laut Entwurf sei es gestattet, Cannabis-Samen aus anderen EU-Mitgliedsländern zu erwerben. Es ist zu prüfen, ob es nicht zu einem Konflikt mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 kommt bezüglich bestimmter Samen von Hanfsorten, die einen THC-Wert von 0,3 überschreiten.

#### §5 Konsumverbot

Wenn man davon ausgeht, dass sich die Produktionsstätte für den Anbau von Cannabis an einem anderen Ort befindet als der Vereinssitz, wo Cannabis ausgegeben werden darf, sollte der Konsum in geschlossenen Räumen des Vereinssitzes erlaubt werden. Es erschließt sich aus dem Entwurf nicht, weshalb der Konsum untersagt wird, da ja bereits unter §12 die Versagung der Erlaubnis zur

**ZVG -**

---

Produktion erfolgt, sofern der Vereinssitz die beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sowie Abstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht einhält.

§17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis

Hier werden Vorgaben bezüglich der aktiven Mitwirkung der Mitglieder der Anbauvereinigung verpflichtet. Insbesondere wird im Entwurf betont, dass beim Wässern, der Schädlingsbekämpfung, der Pflanzung und Pflege Mitglieder aktiv zu beteiligen sind. Davon wird dringend abgeraten, um die Hygiene im Bestand zu gewährleisten. Es droht eine Einschleppung bspw. von Tabakmosaikvirus, Spinnmilben-, Thrips- oder Weiße Fliegenbefall etc. durch ungeschultes Personal. Die Anwendung von PS-Mitteln sollte ebenfalls nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Insgesamt muss für eine durchgehende hohe Qualität des Ernteprodukts eine gärtnerische Fachkraft einbezogen werden. Der ZVG fordert, dass Pflanzenschutzmaßnahmen ausschließlich von befähigtem Personal mit Sachkundenachweis durchgeführt werden dürfen.

§17 (3) Gute fachliche Praxis

Die Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis werden durch eine qualifizierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung erworben. Durch den gemeinschaftlichen Eigenanbau mit bis zu 500 Mitglieder je Anbauvereinigung werden diese Grundsätze kaum erreicht. Aus Sicht des ZVG wird für den qualitativen sicheren Anbau gärtnerisches Fachwissen benötigt, insbesondere wenn es um die Vorgaben unter §17 (4) geht, die Höchstgrenzen bezüglich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder Schwermetallen betreffen.

§24 Mitgliedsbeiträge und §25 Selbstkostendeckung

Es sei zu beachten, dass der Anbau äußeren Einflüssen sowie inneren Eigenschaften der Sorte unterliegt und es dadurch immer wieder zu schwankenden Ernten kommen kann. Festgelegte Mitgliedsgebühren stehen diesen schwankenden Erträgen gegenüber. Außerdem kommt es stets zu Schwankungen bei den Betriebsmittelkosten wie Düngemittel, Pflanzenschutzmitteln oder Energiepreisänderungen, etc. Es sollte den Anbauvereinigungen daher gestattet werden, für diese Ertragsschwankungen und mögliche Investitionen in die Produktionsanlage Rücklagen bilden zu können.

ZVG

21.07.2023